

☉ CPA 7M

Ausfertigung

# Amtsgericht Ansbach

Rechtskraftvermerk am  
Ende der Entscheidung

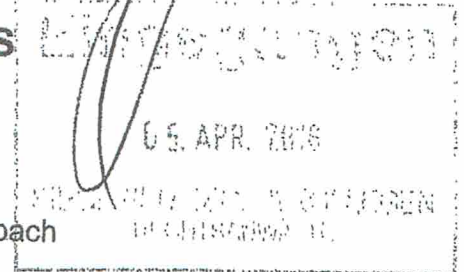
Az.: 4 Cs 1181 Js 1811/17



IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Ansbach



In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Tschampel Harald**, Promenade 1, 91522 Ansbach, Gz.: 17/72 Tschampel/gl

wegen Trunkenheit im Verkehr

aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.07.2017, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pottiez  
als **Strafrichter**

Staatsanwalt als Gruppenleiter Heinzlmeier  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Tschampel Harald  
als **Verteidiger**

JHSekr'in Grimm  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. **Der Angeklagte ist schuldig der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr.**
2. **Er wird deswegen zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60,00 € verurteilt.**

**Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 240,00 €, fällig jeweils am 10. eines Monats, erstmals am 10. des auf die Zahlungsaufforderung folgenden Monats zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die gesamte Restforderung sofort fällig.**

3. **Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.**
4. **Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Angewendete Vorschriften:

§§ 316 Abs. 1, Abs. 2, 44 StGB

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht Ansbach hat am 10.04.2017 gegen den Angeklagten einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr erlassen und gegen ihn eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 50,00 € festgesetzt.

Ferner hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Gegen diesen am 12.04.2017 zugestellten Strafbefehl hat der Angeklagte am 26.04.2017 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

### II.

Infolge dieser gem. § 410 Abs. 2 StPO zulässigen Einspruchsbeschränkung ist der Strafbefehl, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, im Schuldspruch rechtskräftig geworden und unterliegt insoweit nicht mehr der Überprüfung.

## III.

Der am 06.08.1984 geborene Angeklagte ist von Beruf Heilerziehungspfleger, ledig, lebt in einer Wohngemeinschaft mit einem Arbeitskollegen und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.800,00 €. Er hat weder Unterhaltspflichten noch Schulden.

Der Angeklagte konsumiert seit seinem 16. Lebensjahr regelmäßig Alkohol, in letzter Zeit regelmäßig abends nach der Arbeit mehrere Biere, an Wochenenden und freien Tagen auf Feiern mit seinen Freunden auch durchaus im größeren Ausmaß, nämlich bis zu 10 Bier, auch einige wenige Schnäpse. Alkoholisierungen wie zur Tatzeit sind nach seiner Einschätzung nach solchen Veranstaltungen immer wieder der Fall.

Seit dem Tattag konsumiert der Angeklagte keinerlei Alkohol mehr, was er auch durch eine Haaranalyse vom 16.05.2017 und einer Blutuntersuchung vom 30.06.2017 nachgewiesen hat. Der Angeklagte hat vom 23.01. bis 19.06.2017 an verkehrstherapeutischen Maßnahmen der MPV GmbH, darunter Veranstaltungen zur Ursache seines Alkoholmissbrauchs, über die Exploration früherer und problematischer Verhaltensmuster, über die Strukturierung des Alltags, Lebensgewohnheiten und Freizeitaktivitäten, über die Bearbeitung des früheren und aktuellen Umgangs mit Alkohol, und über die Erarbeitung von Möglichkeiten konstruktiver Verhaltensweisen in insgesamt 10 Einzelsitzungen zu 45 Minuten, drei Gruppentherapiesitzungen zu je 180 Minuten und 10 Gruppenberatungen zu je 120 Minuten teilgenommen.

Nach Feststellungen des durchführenden Psychologen gelang es dem Angeklagten, sich selbstkritisch mit seinem Alkoholkonsum auseinander zu setzen. Nach dortiger Auffassung ist die Fahr-eignung wieder hergestellt.

Der Angeklagte gab ferner an, dass er seinen vormaligen Alkoholkonsum selbst als Alkoholmissbrauch einschätze. Er stand zu seiner Tat und bagatellierte sie nicht. Er nehme weiterhin an abendlichen Treffen und Feiern mit seinen Freunden teil, die auch weiterhin Alkohol konsumieren, während er ausschließlich nichtalkoholische Getränke trinke. Er habe diesen Schritt seinen Freunden gegenüber begründet, die mittlerweile Verständnis für ihn aufbrächten. Er habe festgestellt, dass es ihm in seinem gesamten Leben ohne den Alkoholkonsum deutlich besser geht.

## IV.

Das Gericht hat die verhängte Geldstrafe von 40 Tagessätzen dem Strafraumen des § 316 Abs. 1 StGB entnommen, der Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht die relativ kurze Fahrstrecke von 2 km berücksichtigt, dass der Angeklagte die Tat zu einer sehr verkehrsarmen Zeit am Neujahrstag gegen 08:00 Uhr beging, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist, dass der Angeklagte sich geständig zeigte und Schuldeinsicht und Reue erkennen ließ, vor allem aber, dass er sich im Nachhinein bis heute mit der Tat auseinander gesetzt hat, nachweisbar abstinent lebt und sein Verhalten verkehrstherapeutisch aufgearbeitet hat. Ferner hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte am Tattag fuhr, weil er überraschend zu einem Sonder-Arbeitseinsatz gerufen wurde, was bei seinem Alkoholkonsum in der Nacht bis 03:00 Uhr noch nicht konkret vorhersehbar war. Zu Lasten des Angeklagten war seine erhebliche Alkoholisierung zu berücksichtigen sowie die fehlende Notwendigkeit für die Autofahrt - eine solche kurze Strecke kann auch leicht zu Fuß bewältigt werden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte war deshalb die Verhängung einer Geldstrafe tat- und schuldangemessen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war der Tagessatz gem. § 40 Abs. 2 StGB auf 60,00 € festzusetzen.

Der Angeklagte ist nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis gem. §§ 69, 69 a StGB kommt daher nicht in Betracht.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ein Regelfall für den Entzug der Fahrerlaubnis gegeben ist. Die Prüfung der Ungeeignetheit, und zwar zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung, ist deshalb jedoch nicht entbehrlich. Die Ungeeignetheit muss sich mit Sicherheit feststellen lassen, die bloße Möglichkeit reicht nicht aus. Die Regelvermutung enthält lediglich den Erfahrungssatz, der in Ausnahmefällen widerlegt werden kann.

Eine solche Ausnahme erblickt das Gericht vorliegend im Nachtatverhalten des Angeklagten.

Der Angeklagte führt sich seit 6 Monaten abstinenter, was er auch nachgewiesen hat, und hat in diesem Zeitraum erfolgreich an verkehrstherapeutischen Maßnahmen teilgenommen und dabei nachvollziehbar erläutert, dass er sein Alkoholtrinkverhalten massiv geändert hat, nämlich keinerlei Alkohol mehr konsumiert, diese Verhaltensänderungen positiv erlebt, er hinreichend geübt und erfahren damit ist, Treffen mit Freunden und Feiern auszuhalten, obwohl diese weiterhin Alkohol konsumieren und er nicht. Diese Umstände führen auch nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Begutachtungsleitlinien - Berichte der Bundesanstalt für Strafwesen, gültig ab 01.05.2014, zitiert nach VGH München, Urteil vom 21.12.2016, 11 B 16.867, BeckRS 2016, 116943) auch unter Würdigung der hohen Alkoholkonzentration bei der Tatbegehung zu einer Wiedererlangung der Fahreignung. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Zeitraum für die Erprobungs- und Erfahrungsbildung von lediglich 6 Monaten relativ kurz bemessen ist.

Eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten, der Tat vorausgehender sowie in einer Veränderung der maßgeblichen Umstände in der Zeit zwischen Tatbegehung und Zeitpunkt der Entscheidung begründeter Umstände führt vorliegend dazu, dass die Indizwirkung des Regelbeispiels widerlegt ist.

Es war jedoch die Verhängung eines Fahrverbots gem. § 44 StGB angemessen und erforderlich, um den Angeklagten vor nachlässigem Verhalten im Straßenverkehr zu warnen und ihn zu veranlassen, sich auf seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer zu besinnen. Der Höhe nach ist ein Fahrverbot von 3 Monaten erforderlich, um dieser Denkwirkung Ausdruck zu verleihen.

Dieses Fahrverbot ist jedoch gem. § 51 Abs. 5 StGB bereits abgegolten.

## V.

Die Kostenentscheidung beruht aus §§ 464, 465 StPO.

gez.

Pottiez  
Richter am Amtsgericht

**Rechtskräftig** seit 12.07.2017.

Ansbach, 12.07.2017

Keller, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Ansbach, 05.04.2018

Grimm, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle